

Igis, 22.05.2024

Reglement der regionalen offiziellen Wettspiele ROW GSGL

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Grundlagen.....	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Regionale Offizielle Wettspiele	4
Art. 3	Geltungsbereich.....	4
Art. 4	Haftung	4
Art. 5	Mitgliedervereine.....	4
Art. 6	Mitarbeit im Vorstand und in Kommissionen	4
Art. 7	Schriftenverkehr	5
Art. 8	Zahlungsverkehr	5
II.	Organisation und Durchführung der ROW.....	5
1.	Grundlagen.....	5
Art. 9	Offizielle Volleyball-Regeln, VR Swiss Volley, ROW GSGL.....	5
Art. 10	Meisterschaftsbeginn	5
Art. 11	Ende der Meisterschaft.....	5
Art. 12	Mannschaftsanmeldung.....	6
Art. 13	Einstieg in die Meisterschaft	6
Art. 14	Rückzug von Mannschaften	6
Art. 15	Nachmelden von Mannschaften	6
Art. 16	Einteilung der Mannschaften	7
Art. 17	Mannschaften pro Liga	7
Art. 18	Auswahlmannschaften des RV GSGL.....	7
Art. 19	Transfer von Mannschaften	7
Art. 20	Punktesystem für Meisterschaften.....	8
Art. 21	Meisterschaftskalender und Spielplan	8
Art. 22	Schiedsrichter-Obligatorium	8
Art. 23	Werbung	8
Art. 24	Spielbekleidung.....	8
2.	Meisterschaftsplanung	9
Art. 25	Spielplanraster.....	9
Art. 26	Vorrang der Spieldaten	9
Art. 27	Festsetzen von Spieldaten	9
Art. 28	Meisterschaften in der JL.....	10
Art. 29	Zuteilung Schiedsrichter-Einsätze	10

Art. 30	Offizieller Spielplan: Verbindlichkeit und Überprüfungspflicht	10
3.	Lizenzen	10
Art. 31	Grundlagen	10
Art. 32	Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft	11
4.	Durchführung offizielle Wettspiele	11
Art. 33	Schiedsrichter	11
Art. 34	Positionsblätter	11
Art. 35	Spielprotokoll	11
Art. 36	Schiedsrichterabsenz	11
Art. 37	Halle und Material	12
Art. 38	Meldepflicht für unvollständiges Material	12
Art. 39	Bälle	12
Art. 40	Matchblatt	12
Art. 41	Eintragung und Kontrolle der Lizenzen	13
Art. 42	Resultatmeldung	13
5.	Anspielzeit- und Spielverschiebungen	13
Art. 43	Anspielzeitverschiebung	13
Art. 44	Spielverschiebungen	14
Art. 45	Kostenfolge, Bewilligungspflicht	14
Art. 46	Terminverschiebung	14
Art. 47	Kurzfristige Spielverschiebungen	14
Art. 48	Folgen bei Nichteinhalten	15
6.	Forfait und Meisterschaftsausschluss	15
Art. 49	Grundsätze	15
Art. 50	Spielforfait	15
Art. 51	Meisterschaftsausschluss	16
7.	Auf- und Abstieg	16
Art. 52	Grundsätze	16
Art. 53	Aufstiegsspiele	16
Art. 54	Freiwilliger Abstieg	17
III.	Schiedsrichter – Linienrichter – Schreiber	17
1.	Allgemeine Bestimmungen	17
Art. 55	Grundlagen	17
2.	Schiedsrichter	17
Art. 56	Schiedsrichteraufgebote	17
Art. 57	Spielleitungs-Entschädigung	17
Art. 58	Anspruch auf Spesenvergütung	1748
Art. 59	Auszahlung der Spesenvergütung	18
Art. 60	Aufgebot	18
Art. 61	Zuschlag zu Spielleitungsentschädigung	18
Art. 62	Einsenden der Matchblätter	18

3.	Linienrichter	19
	Art. 63 Linienrichter-Obligatorium	19
	Art. 64 Linienrichteraufgebote	19
	Art. 65 Entschädigung und Auszahlung	19
4.	Schreiber	19
	Art. 66 Ausbildung der Schreiber	19
	Art. 67 Vorgehen bei fehlendem Schreiberausweis	19
	Art. 68 Zur Verfügung stellen des Schreibers	19
	Art. 69 Eintragungen im Matchblatt	19
IV.	Rechtspflege.....	20
1.	Grundlagen.....	20
	Art. 70 Abgrenzung gegenüber SV	20
	Art. 71 Aufschiebende Wirkung.....	20
2.	Protest	20
	Art. 72 Definition und Grundlagen	20
	Art. 73 Verfahren bei Erhebung eines Protestes.....	20
	Art. 74 Zuständigkeit.....	21
	Art. 75 Bestätigung eines Protestes	21
	Art. 76 Kostenvorschuss.....	21
3.	Weitere Rechtsmittel	21
	Art. 77 Klage, Aufsichtsbeschwerde.....	21
4.	Rechtspflegeentscheide	21
	Art. 78 Eröffnung der Rechtspflegeentscheide.....	21
5.	Rechtsschutz	21
	Art. 79 Rekurs.....	21
V.	Schlussbestimmungen	21
	Art. 80 Inkraftsetzung	21
VI.	Abkürzungsverzeichnis	23

Die allgemeinen Bezeichnungen von Funktion oder Stellung, wie z. B. Präsident usw., gelten sowohl für Personen weiblichen als auch für Personen männlichen Geschlechts, sofern nichts Besonderes erwähnt wird, oder sich nicht auf Grund des Geschlechts eine Unterscheidung in der Schreibweise aufdrängt.

Gestützt auf Art. 235 des Volleyballreglements von Swiss Volley (VR Swiss Volley) erlässt der Vorstand des RV GSGL folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf der regionalen offiziellen Wettspiele (ROW) im Volleyball (ohne Beachvolleyball) des Regionalverband GSGL (RV GSGL).

Art. 2 Regionale Offizielle Wettspiele

¹ ROW umfassen alle regionalen Wettspiele und offiziellen Turniere, die vom RV GSGL organisiert werden und nicht in die Zuständigkeit von Swiss Volley (SV) fallen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle ROW im RV GSGL. Diesem Reglement sind alle Funktionäre des RV GSGL sowie alle Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Physiotherapeuten, Ärzte, Schiedsrichter Schreiber und Mitglieder der dem RV GSGL angeschlossenen Vereine unterstellt.

² Die Reglemente des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) und des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley) gehen diesem Reglement vor, sofern diese nicht explizit Abweichungen zuhanden der jeweils tiefer gestellten Organisationen zulassen.

Art. 4 Haftung

¹ Der RV GSGL haftet nur für Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten durch ein Organ oder eine Kommission des RV GSGL verursacht wurden.

² Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer.

Art. 5 Mitgliedervereine

¹ Teilnahmeberechtigt an den ROW sind Mannschaften aus den Vereinen, welche Mitglied des RV GSGL sind.

² Der RV GSGL erhebt von seinen Mitgliedervereinen einen Vereinsbeitrag pro Verein und einen Teambeitrag pro für die ROW gemeldete Mannschaft. Die Höhe dieser Beiträge wird gemäss Statuten des RV GSGL an der Delegiertenversammlung GSGL (DV GSGL) jährlich festgelegt und in der Regionalen Gebührenordnung GSGL (RGO GSGL) publiziert.

³ Ausgenommen vom Vereinsbeitrag sind Mitgliedervereine, deren Zweck ausschliesslich die Funktion als Nachwuchs-Stützpunkt von SwissVolley ist. Der Erlass des Beitrages bedeutet gleichzeitig, dass kein Stimmrecht erteilt wird.

⁴ Die Meldung aller Schiedsrichter und Funktionäre des Vereins hat bis regulär bis Ende Juni zu erfolgen. Für die Richtigkeit der Angaben ist die die Meldung einreichende Person verantwortlich. Die Mitgliedervereine sind angehalten ihre Kontaktdaten und Funktionäre unter dem Jahr aktuell zu halten.

Art. 6 Mitarbeit im Vorstand und in Kommissionen

¹ Jeder Mitgliederverein hat die Möglichkeit im Vorstand GSGL oder in Kommissionen durch seine Vereinsmitglieder Ämter zu bekleiden, was mit einer Gutschrift zugunsten der Vereinskasse entschädigt wird.

² Die bekleideten Ämter werden gemäss RGO zugunsten der Vereinskasse der betreffenden Vereine verrechnet.

³ Zusätzlich zur Gutschrift in die Vereinskasse wird dem Vorstandsmitglied eine persönliche Entschädigung gemäss RGO im Sinne einer Pauschale (ohne nachzuweisende Gegenleistung) ausgerichtet.

⁴ Die Vorstandsmitglieder haben einen Stundenrapport zu führen. Am Ende des Verbandsjahres werden die geleisteten Arbeitsstunden zusätzlich zur obigen Pauschale gem. RGO entschädigt. Nicht darin enthalten sind Sitzungsspesen und andere effektiv anfallende Spesen, welche separat gem. RGO entschädigt werden.

⁵ Sofern diese nicht im Vorstand Einsitz nehmen, wird der Betrag gemäss RGO an die entsprechende Person vergütet.

⁶ Persönliche Entschädigungen an Amtsinhaber im Vorstand und in den Kommissionen werden separat und auf ein persönliches Konto des Amtsinhabers überwiesen.

Art. 7 Schriftenverkehr

¹ Wird in diesem Reglement oder in einer dazugehörigen Richtlinie kein bestimmter Empfänger auf Seiten des RV GSGL genannt, ist der Schriftenverkehr an das Sekretariat GSGL zu senden.

² Für den Schriftenverkehr sind E-Mail und Briefsendungen per Post erlaubt, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Das Risiko einer fehlerhaften Zustellung trägt immer der Absender, selbst wenn der Grund dafür bei den technischen Einrichtungen des RV GSGL liegt. Dieses Risiko entfällt beim eingeschriebenen Brief per Post.

³ Sind Fristen einzuhalten, so gilt die Frist bei Postsendungen als eingehalten, wenn der Poststempel ein Datum aufweist, das innerhalb der Frist liegt.

Art. 8 Zahlungsverkehr

¹ Sämtliche Zahlungen an den RV GSGL sind auf das Konto des RV GSGL bei der Glarner Kantonalbank zu überweisen (IBAN: CH28 0077 3801 0004 5020 3, Regionaler Volleyballverband GSGL, 8750 Glarus).

² Sämtliche Rechnungen sind ohne anderen Vermerk innert 30 Tagen zu begleichen, andernfalls wird gemahnt mit Kostenfolge gemäss RGO GSGL.

II. Organisation und Durchführung der ROW

1. Grundlagen

Art. 9 Offizielle Volleyball-Regeln, VR Swiss Volley, ROW GSGL

¹ Für die ROW gelten die jeweils aktuellsten Publikationen der Reglemente "Offizielle Volleyball-Regeln", VR Swiss Volley und ROW GSGL als Grundlagen. Ausgenommen sind ausdrückliche Abweichungen in diesem Reglement oder einem der übergeordneten Reglemente von SV.

Art. 10 Meisterschaftsbeginn

¹ Für die Mannschaften der Mitgliedervereine beginnt die Meisterschaft, wenn die ersten gemäss Spielplan auf der Homepage des RV GSGL aufgeführten Spiele in den jeweiligen Ligen durchgeführt werden.

Art. 11 Ende der Meisterschaft

¹ Die regulären ROW in den RL und die für die Teilnahme an Schweizermeisterschaften berechtigende JL haben in der Regel bis Ende März abgeschlossen zu sein. Das genaue Datum wird von SV festgelegt und publiziert.

Art. 12 Mannschaftsanmeldung

¹ Die Mannschaftsanmeldung RL hat vor der DV GSGL zu erfolgen. Die Anmeldungen für die JL haben immer einen Monat vor Wettkampftermin zu erfolgen. Der entsprechende Ressortleiter kann in Absprache mit dem Präsidenten andere Fristen erlauben.

² Das Sekretariat GSGL stellt den Vereinen unter Angabe einer Meldefrist ein Meldeformular zu, mit welchem die Mannschaftsmeldungen für die ordentliche Meisterschaft in der RL und der JL zu erfolgen hat. Die entsprechenden Fristen werden frühzeitig durch das Sekretariat GSGL kommuniziert.

³ Eine Anmeldung zu den offiziellen Wettspielen GSGL wird nur angenommen, wenn die vorgeschriebenen Fristen und Bedingungen eingehalten werden. In Ausnahmen entscheidet die Meisterschaftsleitung.

Art. 13 Einstieg in die Meisterschaft

¹ In der RL haben neue Mannschaften ihre Spieltätigkeit grundsätzlich in der untersten RL zu beginnen.

² In der Juniorenliga (JL) können sich Mannschaften zu Beginn jeder Saison frei für die entsprechenden Ligen anmelden, sofern keine Beschränkungen in anderen Reglementen des RV GSGL vorgesehen sind. Die Einteilung obliegt der Verantwortung der zuständigen Meisterschaftsleitung.

Art. 14 Rückzug von Mannschaften

a) Vor Meisterschaftsanmeldung:

¹ Will sich eine Mannschaft für die kommende Meisterschaft zurückziehen, so hat dies der entsprechende Verein der Meisterschaftsleitung bis spätestens dem 15. April eines Jahres mitzuteilen.

b) Nach dem offiziellen Rückzugstermin:

² Ein Rückzug einer Mannschaft zu einem späteren Zeitpunkt wird als verspätet angesehen und mit einer Busse gemäss RGO GSGL geahndet:

bis zur DV GSGL (RL):	Tarif 1
ab der DV GSGL bis 1. August (RL):	Tarif 2
ab 1. August (RL):	Tarif 3

Im Nachwuchsbereich liegt es im Ermessen des Nachwuchsverantwortlichen, ob ein angegebener Grund von der Busse befreit.

³ Zieht ein Verein eine Mannschaft zurück und wird ein Rückzug ein Jahr darauf wiederholt, verdoppeln sich die Bussen der einzelnen Tarife.

⁴ Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach Meisterschaftsbeginn werden die Resultate aller bereits ausgetragenen und noch ausstehenden Spiele dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.

⁵ Werden Mannschaften nach der terminlich festgelegten Kontrolle des Spielkalenders zurückgezogen, erfolgt die Miteinrechnung der zu leistenden Schiedsrichtereinsätze trotzdem. Die Berechnung der Anzahl Pflichtschiedsrichter erfolgt auf Grund der Anzahl gemeldeter Mannschaften bis zur DV GSGL.

Art. 15 Nachmelden von Mannschaften

- ¹ Nachmeldungen sind nur für die unterste RL und alle JL möglich. Eine Nachmeldung zieht zusätzliche Kosten zur obligatorischen Einschreibgebühr (siehe RGO GSGL) nach sich:
- | | |
|--|------------------------|
| a) Nachmeldung bis Ende Juni (RL): | Tarif 1 |
| b) Bis zum Ende der Spielplanung: | eineinhalb mal Tarif 1 |
| c) Ab Ende Spielplanung bis zum 31. Juli (RL): | Tarif 2 |
| d) Nachmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht möglich in der RL. | |

Art. 16 Einteilung der Mannschaften

- ¹ Die gemeldeten Mannschaften werden aufgrund der Ergebnisse der vergangenen Saison in Ligen und Gruppen eingeteilt.
- ² Die Einteilung ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Es können jedoch mit der Anmeldung Wünsche betreffend Mannschaftsnummer oder Gruppeneinteilung aufgeführt werden, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- ³ Die Grösse der Ligen und Gruppen sowie die Einteilung der Mannschaften wird durch den RV bestimmt.

Art. 17 Mannschaften pro Liga

- ¹ Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften in derselben Liga und/oder Gruppe vertreten sein. Es gelten dabei aber folgende Einschränkungen:
- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| a) 2.Liga | maximal 2 Teams desselben Vereins |
| b) ab 3.Liga | keine Beschränkung |
- ² Falls in einer Liga mehrere Gruppen vorhanden sind, so werden Mannschaften aus demselben Verein primär gleichmässig auf die vorhandenen Gruppen aufgeteilt, sofern die Meisterschaftsleitung dies für zumutbar erachtet. Ein Verein kann aber bei der Meisterschaftsleitung beantragen, dass seine Mannschaften derselben Gruppe zugeteilt werden. Der Entscheid obliegt der Meisterschaftsleitung und ist nicht anfechtbar.
- ³ Spielen zwei oder mehrere Mannschaften desselben Mitgliedervereins in derselben Liga oder Gruppe, so ist ein Spieleraustausch zwischen diesen beiden Mannschaften nicht zulässig und führt im gegebenen Fall zu einer Forfait-Niederlage bei den entsprechend ausgetragenen Spielen.
- ⁴ Sind mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga zugelassen, kann nur die besser platzierte Mannschaft an nationalen Wettspielen, insbesondere Aufstiegsspielen in die 1. Liga teilnehmen.

Art. 18 Auswahlmannschaften des RV GSGL

- ¹ Auswahlmannschaften des RV GSGL können auf Beschluss des Vst. GSGL an den ROW teilnehmen.
- ² Die Auswahlmannschaften des RV GSGL gelten im Zusammenhang mit Lizenzen als Zweitverein, können aber eine beliebige Anzahl an Spielern mit Doppellizenz einsetzen. Durch den Einsatz in einer Auswahlmannschaft wird die Lizenz nicht als «in Aktivliga qualifiziert» gewertet.
- ³ Im Falle einer Teilnahme der Auswahlmannschaften des RV GSGL (Teams der RTG) an der Meisterschaft, spielen diese analog zur nationalen Regelung (NNV/NTZ, siehe Volleyballreglement SwissVolley) ausser Konkurrenz. Nach Abschluss der Meisterschaft wird eine Tabelle erstellt, in welcher die Auswahlmannschaften des RV GSGL gestrichen werden, so dass die nächstklassierten Mannschaften nachrücken. Die Resultate und Punkte der anderen Mannschaften bleiben unverändert, d.h. Punkte der anderen Mannschaften gegen die Auswahlmannschaften des RV GSGL zählen. Die Auf- und Abstiegsplätze etc werden anhand der bereinigten Tabelle vergeben.

Art. 19 Transfer von Mannschaften

¹ Der Transfer einer Mannschaft von einem bestehenden Verein zu einem anderen (bereits bestehenden) Verein ist im RV GSGL grundsätzlich möglich. Der Antrag ist vor Ausschreibung der neuen Meisterschaft begründet an den Vst. GSGL zu richten. Der Vst. GSGL entscheidet in dieser Sache endgültig.

Art. 20 Punktesystem für Meisterschaften

¹ Die Ranglisten aller ROW GSGL werden nach dem in den nationalen Ligen (NLA/NLB/1L) vorherrschenden Punktesystem erstellt. Es gelten die Bestimmungen im VR SV.

Art. 21 Meisterschaftskalender und Spielplan

¹ Es wird kein Meisterschaftskalender in gedruckter Form versandt. Massgebend sind die online verfügbaren Angaben auf der Homepage des RV GSGL. Das Sekretariat GSGL informiert die Vereine, sobald die aufgeschalteten Spielpläne und Schiedsrichtereinsätze als definitiv zu betrachten sind. Dies hat in der Regel spätestens per 15. September zu erfolgen.

² Die Vereine sind selber dafür verantwortlich, ihre Mannschaften und Schiedsrichter über den definitiven Spiel- und Einsatzplan zu informieren.

Art. 22 Schiedsrichter-Obligatorium

¹ Vereine haben je nach Anzahl und Ligazugehörigkeit ihrer Mannschaften verschieden qualifizierte Schiedsrichter vorzuweisen.

² Die Schiedsrichter eines Klubs pfeifen die Anzahl verursachter Einsätze ihres Vereins plus einen zusätzlichen Anteil als Kompensation für die Einsätze der nationalen Schiedsrichter und der Betreuer.

³ Vereine, welche neu in den RV GSGL aufgenommen wurden, sind im ersten Jahr vom Schiedsrichter-Obligatorium befreit.

⁴ Vereine, welche nur Teams in den JL stellen, sind ebenfalls von diesem Obligatorium befreit, müssen dann aber beim erstmaligen Melden einer Mannschaft in der RL das Obligatorium bereits in ihrer ersten Saison in der RL erfüllen können.

⁵ Dispensierte Schiedsrichter und solche ohne geleistete Einsätze zählen nicht als Schiedsrichter eines Vereins.

⁶ Schiedsrichter des nationalen Kaders werden dem jeweiligen Mitgliederverein an das Kontingent zur Erfüllung des Schiedsrichter-Obligatoriums angerechnet, auch wenn sie keine Einsätze für den RV GSGL geleistet haben. Für Mitgliedervereine mit Schiedsrichtern im nationalen Kader entfällt bei der Einsatzzuteilung der zusätzliche Kompensationsanteil an Pflichteinsätzen.

⁷ Vereine, welche das Schiedsrichter-Obligatorium nicht erfüllen, werden beim erstmaligen Verstoß vom RV GSGL mit einer Busse belegt. In Folgejahren werden die Bussen verdoppelt. Erfüllt der gebüsste Verein mehrmalig das Schiedsrichter-Obligatorium nicht, können einzelne Mannschaften vom Vorstand GSGL von der Teilnahme an der Meisterschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss betrifft dabei die Mannschaften in den höheren Ligen zuerst.

Art. 23 Werbung

¹ Der RV GSGL erhebt keine Werbegebühren gegenüber seinen Mitgliedervereinen und deren Mannschaften.

Art. 24 Spielbekleidung

¹ Spieler- und Schiedsrichterbekleidung müssen den geltenden Regeln und Weisungen von SV und dem RV GSGL entsprechen.

² Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen kann der Mitgliederverein der fehlbaren Mannschaft oder der fehlbare Schiedsrichter gemäss RGO GSGL gebüsst werden.

2. Meisterschaftsplanung

Art. 25 Spielplanraster

¹ Der RV GSGL erstellt zuhanden der Meisterschaftsplaner der Mitgliedervereine ein Spielplanraster für die RL, der nach Möglichkeit jenem der 1L zu entsprechen hat. Für die JL kann je nach Austragungsform der Meisterschaft ein separates Raster erstellt werden.

² Der RV GSGL kann darin für bestimmte Daten und Ligen eine Begrenzung der Anzahl Spiele oder Sperrdaten für das Ansetzen von Spielen verfügen.

³ Die Spielplanraster sind für alle an den ROW GSGL teilnehmenden Mannschaften verbindlich.

Art. 26 Vorrang der Spieldaten

¹ In der Regel werden die in den höheren Ligen eingeteilten Mannschaften bei der Festlegung der Spieldaten bevorzugt behandelt.

² Die Offiziellen Wettspiele von SV und höhergestellten Organisationen haben Vorrang vor den Spielen der ROW GSGL.

Art. 27 Festsetzen von Spieldaten

¹ Die Spielplanung für die RL wird durch die zuständigen Spielplaner der Mitgliedervereine mit Hilfe des Online-Tools des RV GSGL erledigt. Die dafür vorgegebenen Fristen sind zwingend einzuhalten.

² Die Spielplaner der Vereine sind verpflichtet die Spiele im gegenseitigen Einverständnis festzusetzen.

³ Wenn zwei oder mehr Spiele hintereinander auf dem gleichen Spielfeld ausgetragen werden, sind die Spiele im Minimalabstand von 2 Stunden anzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Meisterschaftsleitung endgültig.

⁴ Bei zwei und mehr Spielen hintereinander ist bei der Planung darauf zu achten, dass möglichst wenige Schiedsrichter an denselben Ort aufgeboten werden müssen.

⁵ Finden zwei oder mehr Spiele von 2L- und/oder 1L-Teams am selben Ort statt, so sind diese zwingend aufeinanderfolgend anzusetzen, sodass jeweils zwei Spiele hintereinander vom selben Schiedsrichter-Duo geleitet werden können.

⁶ Die Vorrunde muss vor Weihnachten abgeschlossen werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Meisterschaftsleitung. Das Ende der Meisterschaft wird jährlich neu festgesetzt, hat jedoch gemäss Vorgaben von SV zu erfolgen.

⁷ Sonntagsspiele sind in der RL bei Bezahlung der erhöhten Schiedsrichtergebühr (RGO GSGL) grundsätzlich möglich.

⁸ Der RV behält sich das Recht vor, terminliche und zeitliche Umstellung von Spielen anzuordnen. Die beteiligten Mannschaften sind rechtzeitig von einer solchen Neuansetzung in Kenntnis zu setzen. Ein vorgängiges Einverständnis der beteiligten Mannschaften ist nicht erforderlich.

⁹ Der RV kann weitere Anforderungen und Voraussetzungen für die Spielplangestaltung in einem Merkblatt festhalten.

Art. 28 Meisterschaften in der JL

¹ Die Meisterschaften in der JL werden gemäss den Regelungen der JuSpO GSGL ausgetragen. In der Regel finden diese Meisterschaften in Turnierform statt.

² Die Daten für die Turniere werden nach erfolgter Mannschaftsmeldung bis spätestens zur DV GSGL bekannt gegeben.

³ Die Vereine haben die Möglichkeit, sich für die Austragung eines oder mehrerer Turniere zu bewerben, wobei mindestens eine Doppelhalle oder zwei Einzelhallen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander Voraussetzung sind. Die Zuteilung der Turniere liegt in der Kompetenz der Meisterschaftsleitung.

⁴ Die weiteren Modalitäten wie Modus, besondere Regelungen für einzelne JL, etc. sind im VR SV sowie der JuSpO GSGL geregelt.

Art. 29 Zuteilung Schiedsrichter-Einsätze

¹ Die Verantwortung für Art und Form der Zuteilung der Schiedsrichter-Einsätze liegt bei der RSK GSGL. Diese erlässt die dafür notwendigen Weisungen und Vorgaben.

² Im Grundsatz gilt, dass jeder Mitgliederverein mindestens so viele Spiele zu pfeifen hat, wie er mit seinen Mannschaften Schiedsrichtereinsätze pro Heimspiel seiner Mannschaften verursacht. Die Anzahl und der Stärkegrad der Schiedsrichter eines Mitgliedervereins haben auf die Anzahl der zu leistenden Einsätze keinen Einfluss.

³ Nach Abschluss der Spielplanung teilt die RSK GSGL die Schiedsrichter gemäss deren Meldung der Verfügbarkeit direkt zu den Spielen ein.

⁴ Bei Rücktritten nach der Einteilung durch die RSK GSGL oder Nicht-Bestehen einer Aus- oder Weiterbildung eines eingeteilten Schiedsrichters, muss der Schiedsrichter-Chef des jeweiligen Vereins für einen adäquaten Ersatz sorgen. Die kommunizierten Fristen sind von den verantwortlichen Schiedsrichter-Chefs der Mitgliedervereine zwingend einzuhalten.

Art. 30 Offizieller Spielplan: Verbindlichkeit und Überprüfungspflicht

¹ Der definitive offizielle Spielplan publiziert auf der Homepage des RV GSGL ist für alle Mannschaften und Schiedsrichter verbindlich. Bei Unstimmigkeiten betreffend Spieldaten ist dieser massgebend.

² Die Mitgliedervereine sind für die Information ihrer Mannschaften selber verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Spielplan vor Beginn der Vor- und Rückrunde zu kontrollieren oder durch die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen kontrollieren zu lassen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind umgehend dem Sekretariat GSGL zu melden.

³ Die Schiedsrichter sind für die ihnen zugeteilten und online auf der Homepage des RV GSGL publizierten Einsätze selbst verantwortlich. Falls sie einen ihnen zugeteilten Einsatz nicht leisten können, so sind sie selber für entsprechenden Ersatz verantwortlich.

3. Lizenzen

Art. 31 Grundlagen

¹ Grundsätzlich hat jede an einem ROW beteiligte Person eine aktivierte und validierte Lizenz von SV vorzuweisen.

² Die an einem offiziellen Wettspiel teilnehmenden Personen müssen vor dem offiziellen Spielbeginn auf der Einsatzliste eingetragen sein. Die Verantwortung für die Korrektheit der Angaben im

VolleyManager und die Einsatzberechtigung liegt beim Verein. Im Zeitpunkt des offiziellen Spielbeginns wird die Einsatzliste vom VolleyManager geschlossen und gilt als definitiv.

Art. 32 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft

¹ An ROW im RV GSGL sind insgesamt maximal sechs Doppellizenzen im Zweitverein gestattet.

² An Spielen der SM-Qualifikation, der Junioren-SM oder sonstiger nationaler Wettspiele sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet.

³ Für die Bestimmung der Anzahl Doppellizenzen werden die Doppellizenzen des Stammvereins nicht mitgezählt.

4. Durchführung offizielle Wettspiele

Art. 33 Schiedsrichter

¹ ROW der 3L und tiefer werden im RV GSGL nur von einem (1) Schiedsrichter geleitet. Bei JL richtet sich die Anzahl und das Niveau der Schiedsrichter nach den Vorgaben von SV für die Schweizer Meisterschaft der entsprechenden JL.

² Die RSK GSGL erlaubt in folgenden ROW den Einsatz von Schiedsrichtern der Heimmannschaft:

- a) 2L (nur zweiter Schiedsrichter!)
- b) 3L
- c) 4L
- d) alle Jugendligen

³ Die RSK GSGL kann in der untersten Liga und bei Juniorenligen die Einsetzung von nicht lizenzierten Schiedsrichtern erlauben.

Art. 34 Positionsblätter

¹ Bei Spielen mit 2 Schiedsrichtern müssen zwingend Positionsblätter verwendet werden.

Art. 35 Spielprotokoll

¹ Als Spielprotokolle für die ROW im RV GSGL kommen die regionalen Spielprotokolle von SwissVolley unverändert zum Einsatz.

Art. 36 Schiedsrichterabsenz

¹ Bei Abwesenheit eines aufgebotenen Schiedsrichters können auch Spiele, für welche zwei Schiedsrichter vorgesehen sind von nur einem Schiedsrichter geleitet werden.

² Ist keiner der aufgebotenen Schiedsrichter anwesend, so kann das Spiel von irgendeinem Schiedsrichter mit einer für die laufende Saison gültigen Lizenz das Spiel geleitet werden. Ist auch kein solcher Schiedsrichter aufzutreiben, so kann das Spiel auch ohne Schiedsrichter ausgetragen werden.

³ Schiedsrichterabsenzen und die Umstände, unter denen das Spiel ausgetragen wurde, sind auf dem Matchblatt zu vermerken. Ein allfälliger Protest gegen die Durchführung des Spiels unter den vorliegenden Umständen ist von den Mannschaftskapitänen vor Spielbeginn auf dem Matchblatt vermerken zu lassen und zu unterschreiben. Ein nachträglich erhobener Protest diesbezüglich wird in jedem Fall abgewiesen.

⁴ Die Mannschaften sind in jedem Fall dazu verpflichtet, das Spiel auszutragen. Die Wertung des Spiels liegt dabei in der Verantwortung der Meisterschaftsleitung. Diese kann auch eine Spielwiederholung verfügen.

Art. 37 Halle und Material

¹ Die Heimmannschaft stellt die Halle und die notwendigen Spielgeräte zur Verfügung.

² Die Heimmannschaft ist für das regelkonforme Aufstellen und den Unterhalt der Spielgeräte verantwortlich.

³ Die Heimmannschaft muss im Einzelnen zur Verfügung stellen:

- a) Umkleieräume und Duschen für beide Mannschaften, die spätestens 60 min vor Spielbeginn zur Verfügung stehen müssen;
- b) wenn möglich einen für Schiedsrichter separaten Umkleieraum, die spätestens 45min vor Spielbeginn zur Verfügung stehen sollte;
- c) ein den Regeln entsprechend markiertes Spielfeld;
- d) ein Netz mit geeigneter Aufhängevorrichtung;
- e) ein Paar Antennen sowie ein Paar Reserveantennen;
- f) einen erhöhten Platz für den ersten Schiedsrichter;
- g) einen Schreibtisch mit Sitzgelegenheit oder eine andere geeignete Unterlage für den Schreiber;
- h) je eine Spielerbank für jede Mannschaft;
- i) Sitzgelegenheiten für Zuschauer;
- j) zwei offizielle, spielbereite Matchbälle gleicher Marke und Modell zuhanden des Schiedsrichters;
- k) Bälle für das Einspielen, auch für die Gastmannschaft;
- l) eine Ballpumpe;
- m) einen Schiedsrichter-Meter zuhanden des Schiedsrichters
- n) offizielle Matchblätter;
- o) eine Anzeigetafel (ab Spielen der 2. Liga wird eine zweite Anzeigetafel empfohlen).

Art. 38 Meldepflicht für unvollständiges Material

¹ Der erste Schiedsrichter ist verpflichtet, unvollständige oder ungenügende Spieleinrichtungen auf dem Matchblatt zu vermerken.

² Der fehlbare Mitgliederverein der betreffenden Mannschaft wird beim ersten Mal ermahnt. Im Wiederholungsfall kann eine Busse ausgesprochen werden.

Art. 39 Bälle

¹ Es darf nur mit Bällen gespielt werden, die von SV homologiert sind. Die Ballmarken werden von SV festgelegt und zu Beginn jeder Saison im nationalen Meisterschaftskalender (auf der Homepage von SV einsehbar) publiziert.

² Die Bälle, welche dem Gastteam zum Einspielen zur Verfügung gestellt werden, müssen von derselben Marke und Gestalt sein wie die Matchbälle.

Art. 40 Matchblatt

¹ Für ROW ab der 2.Liga ist ausschliesslich das offizielle Matchblatt von SV zu verwenden. Dieses hat von ausgebildeten und lizenzierten Schreibern nach den Vorgaben der offiziellen Volleyballregeln geführt zu werden.

² Bei Spielen in der JL über 2 Gewinnsätze kann das vereinfachte Matchblatt des RV GSGL verwendet werden, welches auf der Homepage des RV GSGL heruntergeladen werden kann. Dieses kann von Personen ohne spezielle Ausbildung und Lizenzierung geführt werden.

Art. 41 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen

¹ Mannschaftsmitglieder, welche eine gültige und validierte Lizenz besitzen und einen amtlichen Ausweis vorweisen, sind berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen. Können sie sich nicht ausweisen, sind sie nicht berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen.

² Zur Identifikation zugelassen sind amtliche Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, usw., auf welchem zumindest das Geburtsdatum, Vorname und Nachname sowie ein Foto des lizenzierten Mitglieds ersichtlich sind. Kopien genügen, wenn sie leserlich sind und die Identifizierung möglich ist.

³ Das Matchblatt wird innerhalb 16 Stunden nach Spielbeginn vom Schiedsrichter mit der Einsatzliste im Volley Manager abgeglichen und bestätigt. Fehlende Personen auf der Einsatzliste werden vom Schiedsrichter ergänzt und auf dem Matchblatt nicht aufgeführte Personen werden von der Einsatzliste gelöscht. Diese Manipulation ist für den Verein gebührenpflichtig.

Art. 42 Resultatmeldung

¹ Bei RL-Spielen meldet die Heimmannschaft das Spielresultat innerhalb 16 Stunden nach Spielbeginn via Resultatmelde-Tool im Volley Manager.

² Die Resultatmeldung der Spiele, welche in Turnierform ausgetragen werden, liegt in der Verantwortung des Turnierausrichters. Dieser sammelt alle im Verlauf eines Turniertages anfallenden Matchblätter und schickt diese zusammen mit den zugehörigen Mannschaftslisten der teilnehmenden Mannschaften per Post an das Sekretariat GSGL. Die Teamverantwortlichen melden die Resultate über das Resultate-Tool. Das Sekretariat GSGL überprüft die Resultate anschliessend auf der Homepage des RV GSGL nach.

5. Anspielzeit- und Spielverschiebungen

Art. 43 Anspielzeitverschiebung

¹ Ein Spiel wird, sofern eine ausreichende und nachweisbare Begründung vorliegt

- a) vom ersten Schiedsrichter um höchstens 30 Minuten verschoben, wenn die entsprechende Mannschaft diesen vor dem offiziellen Spielbeginn informiert;
- b) vom ersten Schiedsrichter um höchstens 15 Minuten verschoben, wenn auf das betreffende Spiel noch ein zweites Spiel in der gleichen Halle folgt und wenn die Benützungsdauer der Halle beschränkt ist;
- c) zu dem vom ersten Schiedsrichter gemäss den Buchstaben a) und b) festgelegten neuen Zeitpunkt begonnen; es gibt keinen automatischen Anspruch auf Einspielzeit.

² Kann ein Wettspiel aufgrund eines vorangehenden Wettspiels nicht rechtzeitig begonnen werden, setzt der erste Schiedsrichter den Beginn des Wettspiels auf einen Zeitpunkt an, welcher eine 30-minütige Vorbereitungszeit auf dem bereitstehenden Spielfeld erlaubt, wenn eine separate Halle für das Aufwärmen zur Verfügung stand. Ansonsten ordnet er eine 45-minütige Vorbereitungszeit an. Die Fristen von Absatz 1 sind unbeachtlich.

³ Erhält der erste Schiedsrichter bis zum offiziellen Spielbeginn keine Meldung über eine Verspätung oder hat er ein Spiel nach Absatz 1 verschoben und ist eine Mannschaft zum neuen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig anwesend, erklärt er das Wettspiel als nicht durchführbar. Die Wertung des Spiels und allfällige weitere Massnahmen liegen in der Kompetenz der Meisterschaftsleitung und des RV GSGL.

⁴ Eine Verschiebung nach Absatz 1 ist nur möglich, sofern die Mannschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Anspielzeitverschiebung nicht oder nur unvollständig (gemäss Volleyballregeln) vor Ort ist. Trifft sie weniger als 30 Minuten vor dem effektiven Spielbeginn, jedoch vollständig (gemäss Volleyballregeln) vor Ort ein, so wird, sofern eine ausreichende und nachweisbare Begründung vorliegt, das Spiel vom ersten Schiedsrichter um höchstens 15 Minuten verschoben.

Art. 44 Spielverschiebungen

¹ Spielverschiebungen müssen im Volley Manager beantragt werden und sind erst nach erfolgter Bestätigung gültig.

² Beantragte Spielverschiebungen sind grundsätzlich gebühren- und spesenpflichtig und werden von der zuständigen Instanz endgültig festgelegt.

³ Die antragstellende Mannschaft muss dem Gegner drei Termine zur Auswahl vorlegen.

Art. 45 Kostenfolge, Bewilligungspflicht

¹ Änderungen von Spieldaten, Spielort (ausgenommen gleiche Sportanlage) und Spielbeginn sind bis 14 Tage vor dem ursprünglichen Spieldatum kostenfrei. Spätere Änderungen sind gemäss RGO GSGL gebührenpflichtig.

Art. 46 Terminverschiebung

¹ Änderungen sind mindestens 7 Tage vor dem Datum gemäss Spielplan oder dem Datum des neu anzusetzenden Spieles im Volley Manager zu beantragen.

² Für korrekt vorgenommene Verschiebungen (Antrag mit drei neuen Terminvorschlägen mindestens 7 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Datum eingetragen) wird der Gebühren-Tarif 1 gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt. Nachträgliche Abänderungen des Antrages werden dabei zusätzlich gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt.

³ Für Verschiebungen, welche weniger als 7 Tage vor dem offiziellen Datum vorgenommen werden, wird der Gebühren-Tarif 2 gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt.

⁴ Wenn nach der Verschiebung die eingeteilten Schiedsrichter den Antrag ablehnen, gelangt das Spiel in die Spielbörse. Wenn dieses von keinem Schiedsrichter übernommen wird, können ausnahmsweise auch Heimschiris eingesetzt werden. Wenn keine Schiedsrichter für das neu angesetzte Datum gefunden werden können, muss das Spiel nochmals verschoben und ein neues Datum gesucht werden.

⁵ Verschobene Spiele sollen in jedem Fall innert nützlicher Frist neu angesetzt werden.

⁶ Gelingt es den Mannschaften nicht eine einvernehmliche Neuansetzung zu erreichen, ist die Meisterschaftsleitung unverzüglich zu kontaktieren. Diese vermittelt zwischen den Parteien, kann aber bei Uneinigkeit eine endgültige und nicht anfechtbare Lösung festlegen.

⁷ Verschiebungsgesuche bis zwei Wochen vor Spieltermin sind von der gegnerischen Mannschaft zu bewilligen. Spielverschiebungen näher dem Spieltermin sind auf das Einverständnis des Gegners angewiesen.

Art. 47 Kurzfristige Spielverschiebungen

¹ Kurzfristige Spielverschiebungen (weniger als 7 Tage vor dem Spiel) werden nur in den folgenden Fällen bewilligt:

- a) Todesfall innerhalb der Mannschaft
- b) Unvorhersehbare Fremd-Hallenbelegung (schriftlicher Beleg der Gemeinde beilegen)

c) Höhere Gewalt oder ein Unfall auf dem Weg zum Spiel (Polizeirapport)

² Ferien, Krankheit oder Unfall einzelner Spieler sind keine Gründe für kurzfristige Verschiebungen.

³ Kurzfristige Spielverschiebungen mit einem Grund aus Art. 47 Abs. 1 sind kostenfrei.

⁴ Spielverschiebungen aufgrund von Europacupwettspielen, Terminen nationaler Auswahlmannschaften oder höherer Gewalt sind gebührenfrei.

⁵ Spielverschiebungsgesuche, welche weniger als 48 Stunden vor Spielbeginn eintreffen und keinen in Art. 47 Abs. 1 genannten Grund enthalten, sind nicht erlaubt und haben ein Forfait zur Folge.

Art. 48 Folgen bei Nichteinhalten

¹ Werden Bedingungen für Spielverschiebungen nicht eingehalten, wird eine Verschiebung nicht bewilligt. Das entsprechende Spiel geht Forfait (Busse siehe RGO GSGL) mit 0:3 Sätzen und 0:75 Punkten verloren.

² Ist als Folge des Nichteinhaltens der Bedingungen für Spielverschiebungen ein Schiedsrichter an ein zu diesem Zeitpunkt nicht stattfindendes Spiel angereist, so wird dieser entschädigt, wie wenn das Spiel stattgefunden hätte (d.h. Honorar und Reisespesen). Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

6. Forfait und Meisterschaftsausschluss

Art. 49 Grundsätze

¹ Die Mannschaft, welche ein Forfait zu verantworten hat, verliert das betreffende Spiel bei einem Spiel auf 3 Gewinnsätze mit 3:0 (25:0/25:0/25:0) und bei einem Spiel auf 2 Gewinnsätze analog mit 2:0 (25:0/25:0).

² Die verantwortliche Mannschaft kann dabei zusätzlich nach den Vorgaben der RGO GSGL gebüsst werden

³ Der Forfait-Entscheid wird immer von der Meisterschaftsleitung getroffen und nicht vom Schiedsrichter vor Ort.

Art. 50 Spielforfait

¹ In Ergänzung zur Regelung von SV geht ein Spiel für eine Mannschaft oder beide Mannschaften forfait verloren, wenn...

- a) Bussen, die an den RV GSGL zu entrichten sind, trotz Androhung von Spielforfait nicht bis zur gesetzten Frist bezahlt werden;
- b) die Einrichtungen und/oder das Material keine Austragung des Spiels erlauben;
- c) das Spiel wegen des Fehlens eines Schreibers nicht ausgetragen werden kann;
- d) eine oder beide Mannschaften sich weigern, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn zu starten oder während des Spiels weiterzuführen;
- e) das Spiel aufgrund einer oder beider Mannschaften nicht, unvollständig oder nur reglementwidrig ausgetragen werden kann;
- f) das Spiel infolge mangelhafter Ordnung, Organisation oder Disziplin durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- g) Spieler eingesetzt wurden, die sich zwar ausweisen konnten, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine gültige Lizenz besessen haben;
- h) reglementswidrig Spieler eines anderen Geschlechts eingesetzt wurden;
- i) reglementswidrig Spieler eines anderen Vereins eingesetzt wurden.
- j) reglementswidrig zu viele Spieler eingesetzt wurden;
- k) reglementswidrig im Zweitverein zu viele Spieler mit Doppellizenz eingesetzt wurden;

j) zu kurzfristiges Spielverschiebungsgesuch gemäss Art. 48 Abs. 7

Art. 51 Meisterschaftsausschluss

¹ Eine Mannschaft, gegen die in einer Saison drei oder mehr Forfaits ausgesprochen wurden, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen und im Schlussklassement am Ende der Rangliste aufgeführt.

² In der JL werden die einzelnen Spielforfaits an einem Turniertag gesamthaft als ein Forfait-Ereignis betrachtet, auch wenn an diesem Turniertag mehr als ein Spiel als Forfait gewertet wurde.

³ Der RV GSGL kann eine Mannschaft von der Meisterschaft ausschliessen, wenn offizielle Personen oder einzelne Spieler massiv gegen die Ethik-Charta von SV verstossen haben.

⁴ Sämtliche Resultate und Punkte der zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufenden Meisterschaft, die unter Beteiligung der ausgeschlossenen Mannschaft erzielt wurden, werden gestrichen.

7. Auf- und Abstieg

Art. 52 Grundsätze

¹ Die Anzahl der Auf-/Absteiger in eine Liga sind im Auf-/Abstiegsreglement des RV GSGL geregelt.

² Will eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen und somit nicht in einer höheren Liga spielen, so hat sie dies so früh als möglich, jedoch spätestens bis zum Meisterschaftsende dem Sekretariat GSGL und/oder dem Leiter Meisterschaft bekanntzugeben.

³ Mannschaften, die an Auf- oder Abstiegsspielen teilnehmen, verpflichten sich, in der folgenden Saison in derjenigen Liga zu spielen, für welche die Mannschaft nach den Aufstiegs- oder Abstiegsspielen qualifiziert ist.

⁴ Die bestplatzierte Mannschaft einer Gruppe einer Liga ist berechtigt, aufzusteigen oder an allfälligen Aufstiegsspielen teilzunehmen. Bei Verzicht, Aufstiegsverbot oder freien Aufstiegsplätzen fällt das Recht (auch) der zweitplatzierten Mannschaft zu. Kann oder will die zweitrangige Mannschaft (auch) nicht aufsteigen, kann der RV GSGL die drittplatzierte Mannschaft anfragen. Weitere Mannschaften werden nicht berücksichtigt.

⁵ Der RV GSGL kann unabhängig vom Auf/Abstiegsreglement auch mehrere Aufsteiger aus einer Liga zulassen (ausser von der zweiten in die erste Liga), sofern dies die Meisterschaftsleitung für die Durchführung der Meisterschaften als notwendig erachtet.

Art. 53 Aufstiegsspiele

¹ Sollten für den Aufstieg in die nächsthöhere RL Aufstiegsspiele nötig werden, so werden diese direkt nach Abschluss der laufenden Meisterschaft, in der Regel anfangs April, durchgeführt. Die Anzahl möglicher Aufsteiger wird durch das Sekretariat GSGL mitgeteilt.

² Die Meisterschaftsleitung legt Fristen fest, innerhalb derer die Aufstiegsspiele durchzuführen sind. Diese Fristen sind zwingend einzuhalten.

³ Es wird eine einfache Runde gespielt. Die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) steigt(en) auf, die schlechter platzierte(n) Mannschaft(en) verbleibt(en) in der jeweils tieferen RL.

⁴ Bei drei (3) oder mehr Mannschaften, welche an Aufstiegsspielen teilnehmen, werden die Spielpaarungen von der Meisterschaftsleitung mittels Losentscheid bestimmt und den jeweiligen Mannschaften vom Sekretariat GSGL zusammen mit den einzuhaltenden Fristen für die durchzuführenden Spiele mitgeteilt.

⁵ Die jeweilige Heimmannschaft nimmt 72 Stunden nach Mitteilung der Nummernzuteilung und der Fristen mit dem jeweiligen Gegner Kontakt auf und unterbreitet ihm mindestens ein Wochenendspiel- und zwei Wochentagsspieldaten. Die festgelegte Spielzeit muss dabei so angesetzt sein, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann. Bei Uneinigkeit haben die Mannschaften die Meisterschaftsleitung sofort zu informieren. Diese entscheidet dann unverzüglich und endgültig über das weitere Vorgehen.

⁶ Die Heimmannschaft bestätigt dem Sekretariat GSGL, der RSK GSGL und der gegnerischen Mannschaft schriftlich, mindestens sechs Tage zum Voraus, die Spielansetzung.

⁷ Die RSK GSGL bietet bei fristgerechter Meldung die Schiedsrichter für die jeweiligen Begegnungen auf.

⁸ Die Schiedsrichterkosten werden durch die Heimmannschaft bezahlt. Es gelten die üblichen Entschädigungsregelungen gemäss RGO GSGL.

Art. 54 Freiwilliger Abstieg

¹ Eine Mannschaft kann am Ende einer Meisterschaft freiwillig in eine tiefere Liga absteigen. Sie steht als erster Absteiger fest.

² Ein freiwilliger Abstieg ist dem Vst. GSGL bis spätestens 15. April eines Jahres schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. Schiedsrichter – Linienrichter – Schreiber

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Grundlagen

¹ Die Grundlage bilden die Reglemente der SSK und Weisungen der RSK GSGL.

2. Schiedsrichter

Art. 56 Schiedsrichteraufgebote

¹ Für die Spiele im Rahmen der ROW GSGL sowie für die Spiele der nationalen 1. Liga werden die benötigten Schiedsrichter durch die RSK GSGL aufgeboten.

² Die Schiedsrichteraufgebote im Swiss Cup erfolgen gemäss den Weisungen von Swiss Volley.

Art. 57 Spielleitungs-Entschädigung

¹ Jeder Schiedsrichter hat das Anrecht auf ein Entgelt für seine Schiedsrichtereinsätze. Die Höhe der Entschädigung für die Spielleitung wird durch den RV GSGL in der RGO GSGL festgelegt.

² Die Spielleitungs-Entschädigung ist jeweils vom Heimteam vor dem entsprechenden Spiel bar zu begleichen.

³ Wird die Spielleitungs-Entschädigung dem Schiedsrichter nicht ausbezahlt, so muss er dies auf dem Matchblatt vermerken. Der entsprechende Betrag wird dem Mitgliederverein der betreffenden Mannschaft mit einer Busse in Rechnung gestellt und dem Schiedsrichter durch den RV GSGL ausbezahlt.

Art. 58 Anspruch auf Spesenvergütung

¹ Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Rückerstattung seiner Reisekosten von seinem Wohnort zum Spielort.

² Liegt der Wohnort ausserhalb der Grenzen des GSGL, werden die Reisekosten vom Ort des Vereins, bei dem der Schiedsrichter als solcher gemeldet ist, bis zum Spielort bezahlt. Bei der Verbandsgrenze zählt dabei der Punkt, welcher am nächsten zum Wohnort des betreffenden Schiedsrichters liegt.

³ Der RV GSGL kann auf Antrag der RSK GSGL spezielle Regelungen treffen, welche von dem im vorangehenden Absatz festgeschriebenen Grundsatz abweichen.

⁴ Die Höhe der Ansätze für die Reisekosten werden durch den RV GSGL bestimmt und sind in der RGO GSGL festgelegt.

Art. 59 Auszahlung der Spesenvergütung

¹ Die Reisekosten werden anhand der Spielleitungsbestätigungen am Ende der Saison an die Mitgliedervereine, welche die Schiedsrichter gemeldet haben, ausbezahlt.

² Die Mitgliedervereine sind für die Auszahlung an die betreffenden Schiedsrichter selbst verantwortlich.

³ Keinem Mitgliederverein angehörende Schiedsrichter erhalten den zustehenden Betrag direkt vom RV GSGL.

Art. 60 Aufgebot

¹ Der ab Publikation als definitiv veröffentlichte Spielplan auf der Internetseite des RV GSGL gelten für die (Mannschaften und) Schiedsrichter als Aufgebot.

² Kann ein Schiedsrichter ein Spiel nicht pfeifen, so ist er selber oder sein Verein verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz zu suchen über das online-Tool des RV GSGL.

³ Die Mehrkosten für den längeren Reiseweg können dem betreffenden Verein belastet werden.

⁴ Nicht gemeldete Wechsel haben eine Busse gem. RGO GSGL zur Folge.

⁵ Kann ein Spiel wegen Fehlen des Schiedsrichters nicht ausgetragen werden, muss der für den Schiedsrichtereinsatz verantwortliche Verein die gesamten Kosten für das neu angesetzte Spiel übernehmen.

Art. 61 Zuschlag zu Spielleitungsentschädigung

¹ Bei Sonntagsspielen in der 2L/3L/4L muss pro Schiedsrichter und Spiel ein Zuschlag zur ordentlichen Spielleitungsentschädigung ausbezahlt werden.

² Die Höhe dieses Zuschlags ist in der RGO GSGL festgelegt.

Art. 62 Einsenden der Matchblätter

¹ Alle Matchblätter (auch «Forfaits») sind vom (1.) Schiedsrichter jeweils während einer Spielwoche zu sammeln und spätestens am Sonntag-Abend der abgelaufenen Spielwoche an das Sekretariat GSGL zu schicken. Der Versand per B-Post ist dafür ausdrücklich erlaubt. Auch erlaubt ist das Senden eines qualitativ gut lesbaren Scans oder Fotos des Matchblattes per E-Mail an sekretariat@gsgl.ch.

3. Linienrichter

Art. 63 Linienrichter-Obligatorium

¹ Vereine, welche Mannschaften stellen, für deren Meisterschaften Linienrichter benötigt werden, haben mindestens 2 Linienrichter zuhanden der RSK GSGL zu stellen.

² Im obigen Absatz erwähnte Vereine haben die RSK GSGL zudem möglichst aktiv bei Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Wenn nötig kann der RV GSGL diese Vereine auch zur Zusammenarbeit verpflichten.

Art. 64 Linienrichteraufgebote

¹ Die Linienrichter werden durch die Aufgebotsstelle der RSK GSGL aufgeboten.

Art. 65 Entschädigung und Auszahlung

¹ Jeder Linienrichter hat das Anrecht auf ein Entgelt für seine Linienrichtereinsätze. Die Höhe der Entschädigung für einen Einsatz wird durch SV festgelegt und ist im Anhang des VR SV geregelt.

² Die Linienrichter müssen sofort nach ihren Einsätzen, spätestens aber bis eine Woche nach Ende der nationalen Meisterschaft, ihre Einsätze und Spesen im Online-Spesen-Tool von SV eintragen.

³ Die Spielleitungs-Entschädigung wird zusammen mit den Fahrspesen direkt von SV ausbezahlt.

4. Schreiber

Art. 66 Ausbildung der Schreiber

¹ Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, ihre Schreiber in eigenen Kursen auszubilden und zu prüfen.

² Die RSK GSGL erstellt für diese Kurse die nötigen Richtlinien und stellt die benötigten Unterlagen zum Download auf der Homepage des RV GSGL bereit.

Art. 67 Vorgehen bei fehlendem Schreiberausweis

¹ Kann ein Schreiber seinen Ausweis bei einem Spiel, für welches ein ausgebildeter Schreiber nötig ist, nicht vorweisen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Matchblatt im Feld Bemerkungen einzutragen. Der entsprechende Verein wird mit einer Busse gemäss RGO GSGL belegt.

Art. 68 Zur Verfügung stellen des Schreibers

¹ Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft (Heimmannschaft) muss grundsätzlich an deren Spielen, welche einen ausgebildeten Schreiber verlangen, einen Schreiber mit gültigem Ausweis zur Verfügung stellen und ist dafür verantwortlich, dass dieser rechtzeitig anwesend ist.

Art. 69 Eintragungen im Matchblatt

¹ Alle Strafen und alle anderen aussergewöhnlichen Vorkommnisse müssen in das Matchblatt entsprechend der Vorgaben eingetragen werden.

² Unterlässt ein Schiedsrichter eine solche Eintragung, ist er durch die RSK GSGL spätestens im Wiederholungsfall zu bestrafen.

³ Die Mannschaftskapitäne haben das Recht, dem Schreiber einen Eintrag im Sinne eines Protestes für das Matchblatt zu diktieren. Diese Bemerkung muss dann durch den entsprechenden Mannschaftskapitän zusätzlich unterschrieben werden.

IV. Rechtspflege

1. Grundlagen

Art. 70 Abgrenzung gegenüber SV

¹ Als Grundlage dienen die Rechtspflegeordnung von SV sowie das VR SV, sofern die Reglemente des RV GSGL innerhalb ihrer Zuständigkeit keine anderen Regelungen enthalten. Die Rechtspflegeordnung und das VR SV stehen auf der Homepage von SV zum Download bereit.

Art. 71 Aufschiebende Wirkung

¹ Alle Rechtsmittel beinhalten keine automatisch aufschiebende Wirkung.

² Der RV GSGL oder die zuständige Stelle kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen.

2. Protest

Art. 72 Definition und Grundlagen

¹ Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

Art. 73 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

¹ Will eine Mannschaft Protest einlegen, so hat der Spielkapitän dies dem ersten Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest enthält, zum Beispiel „ich protestiere“ oder „ich erhebe Protest“. Jede Äusserung, die das Wort Protest nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

² Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Name der protestierenden Mannschaft, Satz, Spielstand, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der erste Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

³ Am Ende des Spieles kann der Mannschaftskapitän, falls er (oder der Spielkapitän) sich zuvor einen Protest vorbehalten hatte, diesen durch den Eintrag auf das Matchblatt bestätigen.

⁴ Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

⁵ Der Mannschaftskapitän hat die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen.

Art. 74 **Zuständigkeit**

¹ Der Entscheid über Proteste in den ROW fällt in die Zuständigkeit der Meisterschaftsleitung.

² Er kann diese Kompetenz an eine ihm unterstellte Instanz delegieren.

Art. 75 **Bestätigung eines Protestes**

¹ Der Protest muss beim Sekretariat GSGL schriftlich und unterzeichnet in zwei Exemplaren innert 48 Stunden nach Anmeldung (das heisst Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden.

Art. 76 **Kostenvorschuss**

¹ Der Protest ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Protestfrist an den RV GSGL überwiesen ist.

² Die Höhe des Kostenvorschusses ist in der RGO GSGL geregelt.

3. Weitere Rechtsmittel

Art. 77 **Klage, Aufsichtsbeschwerde**

¹ Informationen zu den weiteren Rechtsmitteln sind dem VR SV, der Rechtspflegeordnung SV und der RPO GSGL zu entnehmen. Die entsprechenden Dokumente stehen auf der Homepage von SV und dem GSGL zum Download bereit.

4. Rechtspflegeentscheide

Art. 78 **Eröffnung der Rechtspflegeentscheide**

¹ Rechtspflegeentscheide werden den betroffenen Verein respektive den Parteien mitgeteilt; diese sind dann für die interne Weiterleitung an sämtliche betroffenen Personen selbst verantwortlich.

² Allfällige Rekursfristen beginnen mit der Eröffnung an den Verein zu laufen.

³ Entscheide, die Personen betreffen, welche nicht einem Verein zugehören, werden diesen persönlich eröffnet.

5. Rechtsschutz

Art. 79 **Rekurs**

¹ Verfügungen des Vst. GSGL oder dem RV GSGL angehöriger Kommissionen können in erster Instanz an die Rekurskommission GSGL weitergezogen werden.

² Das Rekursverfahren und dessen Modalitäten sind in der RPO GSGL geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 80 **Inkraftsetzung**

¹ Dieses Reglement ist nach seiner Genehmigung durch den Vst. GSGL am 21. Mai 2024 in Kraft getreten.

² Es ersetzt alle früheren Versionen, insbesondere diejenige vom 1. Oktober 2022 und vom 22. Mai 2023.

Igis, 21.05.2024

Präsident
Dominik Zindel

E-Mail: gesamtvorstand@gsgl.ch

VI. Abkürzungsverzeichnis

CEV	Europäischer Volleyballverband
DV GSGL	Delegiertenversammlung RV GSGL
FIVB	Internationaler Volleyballverband
JL	Jugendliga
JuSpO GSGL	Jugendspielordnung RV GSGL
NL	Nationalliga
RGO GSGL	Regionale Gebührenordnung GSGL
RL	Regionalliga
ROW	Regionale Offizielle Wettspiele
RPO GSGL	Regionale Rechtspflegeordnung GSGL
RSK GSGL	Regionale Schiedsrichterkommission GSGL
RV GSGL	Regionalverband GSGL
SV	Swiss Volley
VR SV	Volleyballreglement Swiss Volley
Vst. GSGL	Vorstand RV GSGL